Fr. A. Wescniowek

Dienstag den 29 Maji 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der wahren Ursache des *Legis Falcidiæ* bey denen Römeren.

§. I. Es ist denen Rechtsgelehrten bekannt, daß durch dieses Geseze die Freyheit der Vermächtnüsse eingeschräncket, und festgesetzet worden, daß niemand mehr als drey Viertel seines Vermögens an Vermächtnüssen austheilen, sondern ein Viertel desselben jederzeit

jederzeit seinen Erben vorbehalten solle. Es frägt sich warum dieses so festgesetzet sey. Man giebt gemeiniglich zwey Ursachen an, eines Theils damit kein letzter Wille deswegen möchte umgeworffen werden, weil der eingesetzte Erbe gar keinen Vortheil aus der Erbschaft wegen der Menge der Vermächtnüssen hoffen konnte, und seye solches also zum Besten des Testatoris selbst eingeführet, weil die Römer aus verschiedenen Ursachen sich sehr bemüheten, aus einem Testament Erben zu bekommen. Andern Theils sey solches auch nicht weniger zum Nutzen derer Erben eingeführet, damit diese nicht allein dem Nahmen nach, sondern auch in der That Erben seyn mögten.

§. II. Wenn man die erste von diesen beyden Ursachen betrachtet, und mit der Geschichte dieses Gesezes vergleichet, siehet man leicht, daß diese nicht die einzige Ursache dieses Gesezes, sondern vielmehr nur eine neben Ursache gewesen; man lieset nemlich, daß schon vorhin die Freyheit der Vermächtnüsse durch zwey Geseze eingeschräncket gewesen, die von ihrem Erfinderen Furia und Voconia genennet worden, daß aber die testirende gesuchet diese Geseze zu entkräften, und daß hiegegen kein Mittel als durch unsern Legem Falcidiam gefunden werden können, denen Erben genugsam vorzusehen.

§. III. Es ist also dieses Gesetze vielmehr zum Nutzen der Erben eingeführet worden, weswegen dann auch vor denen Zeiten des Justinians kein Testator verhindern könnte, daß solches in seinem Testament nicht Plaz finden möge. Was hat denn aber das Römische Volck bewegen, denen Erben gegen den Willen der testirenden dergestalt vorzusehen, und was hat diese bewogen ihre Erben dergestalt einzuschräncken, da es doch von ihnen abhinge, welche sie zu ihren Erben einsezen wollen? will man aus dem L. 5. D. Test. quemadm. aper. antworten, es sey dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Testamente nicht von ihrer Würckung beraubet würden, so dependiret doch dieser Nutzen von dem Nutzen der einzelen Testatoren, und warum haben dann diese auf solche Art gegen sich selbst gehandelt.

§. IV. Man könnte hievon vornemlich zwey Ursachen angeben; die erste ist, daß ein jeder Testator vor reich und freygebig hat angesehen seyn wollen. Die Ehrbegierde ist wohl bey keinem Volck grösser als bey denen Römern gewesen, und diese war die vornehmste Triebfeder ihrer Handlungen von Anfang her, wodurch sich ihre Republick zu einer so erstaunenden Größe hinaufgeschwungen. Diese endigte sich mit ihrem Tode nicht, sondern sie wolten in ihren Testamenten ein rechtes Denckmahl ihrer Tugenden hinterlassen; daher ordneten sie in denenselben ihre Begräbnüsse auf das sorgfältigste, und belohneten ihre Wohlthäter und Freunde auf das reichlichste, welches beydes bey uns so sehr nicht mehr Mode ist. Man sahe hiebey nicht allein auf den erhaltenen Vortheil sondern vielmehr auf die von dem verstorbenen erwiesene Ehre; Suetonius erzehlet, daß obzwar Augustus von keinem Unbekandten eine Erbschaft annehmen wollen, er es doch sehr übel genommen, wann ihm seine gute Freunde nicht ein ansehnliches Legat hinterlassen; Tacitus will, daß sich Domitianus sehr über die ihm von Agricola hier unter bewiesene Ehre gefreuet. Eben derselbe scheinet sich zu verwundern, daß Augustus in seinem Testament nicht mehr ansehnliche Legata ausgetheilet, und Plinius selbst berühmet sich aus einer solchen Ursache in seinen Briefen, wie dann auch der Lex Fusia Caninia der Freygebigkeit und Ruhmbegierde in Ansehung der Sclaven hat müssen Einhalt thun. Es giebt auch der Lex Aelia Sentia hievon ein besonderes Merckmahl, das sich jezt ein verschuldeter Mensch wohl so viel nicht daran kehren wird, ob seine Güter nach seinem Tode in seinem oder eines andern Nahmen verkaufet werden. Es ware also nicht fremd wenn die Testatoren ihr Vermögen zum Dienst ihrer Ehre erschöpfet, und um nur freygebig und danckbar zu scheinen, ihren Erben nichts hinterlassen hätten; welche ganz unmässige Ehrsucht also durch die Geseze hatten müssen eingeschräncket werden.

§. V. Ob nun zwar auf diese Art solche Ursache einiger Massen wahrscheinlich wird, und vielleicht mit kann vorhanden gewesen seyn, so glaube ich doch nicht, daß es die einzige oder auch selbst die vornehmste Ursache gewesen. Dann aus denen Kunstgriffen womit sie den Legem Furiam und Voconiam zu entkräften gesuchet, erhellet, daß ihr eigentliches Vorhaben dabey gewesen ihren Erben nichts zu hinterlassen; sie müssen also gegen dieselbe einen besondern Haß geheget haben; und müssen wir also untersuchen, welches die Ursache desselben gewesen. Man

siehet

stehet hieraus, daß die Römische Testatores einiger Massen in die Nothwendigkeit versetzet gewesen seyn müssen, gewisse Personen zu ihren Erben einzusezen, welchen sie doch in ihrem Herzen nichts gutes gegönnet. Es scheinet daß die Römer in ihren Erb-Einsezungen durchgehends die Regelen der Tugend und Ehrbarkeit wahrgenommen, welche sich jedoch nicht allein auf die Verwandschaft, sondern auch auf persöhnliche Hochachtung, empfangene Wohlthaten und dergleichen Ursachen gründete: und daß es ihnen sehr übel genommen worden, wenn sie von diesen Ursachen abgegangen; wie man bey dem Val. Maximo davon gnugsahme Beyspiele findet. In denen Vermächtnüssen hingegen pflegeten sie freyer ihre oft nicht allzu anständige Neigungen zu folgen, und diese waren nicht so gar sehr denen übelen Nachreden unterworffen, und darum scheinen die testirende durchgehends denen Legatariis mehr als denen Erben gewogen gewesen zu seyn, und dieses ist dann vielleicht wohl die vornehmste Ursache der Auffezung unseres Legis Falcidiæ gewesen.

§. VI. Es ist dieses desto wahrscheinlicher, weil man hieraus verschiedene andere hiebey vorkommende Umstände einiger Massen erklären kann. Als erstlich warum man diese hieselbst angegebene Ursache in keinem von denen alten Rechtsgelehrten ausgedrücket findet. Es erforderte nemlich solches, weil diese Ursache bey allen Sorten von Erben Platz funde, eine weitläuftige Erklärung. Es würde also selbige damahlen vor lächerlich gehalten seyn, weil diese Sachen damahlen allen bekannt waren. Hiernechst siehet man aus diesem Grunde, woher es komme, daß das Pflicht-Theil der Kinder mit der portion des L. Falcidiæ so sehr vermischet werde, so daß man fast keinen Unterscheid zwischen beyden finden kann; dann weil nach dem vorigen der L. Falcidia vornehmlich zum Nutzen der Kinder und anderer nahen Anverwandten, wann sie zu Erben eingesetzet wurden, eingeführet war, so ware nichts natürlicher als dieselbe Erbportion überhaupt vor Kinder ꝛc festzusezen. Endlich lässet sich auch nunmehro begreiffen, warum zwar vor Justinianus kein Testator dieses Gesez in seinem Testament aufheben können, dieser aber solches verändert, weil er nemlich das Pflicht-Theil von der portion des L. Falcidiæ mehr als zuvor abgesondert, und die übrige Ursachen des Leg. Falcidiæ zu der Zeit nicht mehr statt funden.

Schlegtendal.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Erben des abgelebten Casparen vom Berge den Kamp auf der Vogelruthe bey Hagen gelegen, aus freyer Hand, jedoch unter Assistence des Königl. Landgerichts hieselbst zu Befriedigung ihrer Creditoren zu verkaufen willens sind, und dazu Terminus auf den 19 Junii anberahmet worden; so wird solches allen, so zum Ankauf Lust tragen, bekant gemacht, um sich in dicto termino, Nachm. um 2 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden. Zu gleicher Zeit aber werden auch alle diejenige, welche an ged. Kamp einen gegründeten Anspruch ex quocunque capite solcher auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um sich binnen 4 Wochen beym Landgericht zu melden, und ihre habende prætensiones justificiren sollen, Gestalten hernechst niemand weiter gehöret werden soll. Hagen im Landgericht den 15 May 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Curatoris Buckelschen Concursus auf den 20 May, des Bürgermeister Bickel nachgelassene mobilair Effecten, zu Sonsbeck denen meistbietenden öffentlich verkaufet werden sollen. Xanten im Landg. den 5 May 1759.

Die Erben von Gertrud von Lumm sind willens einen halben Morgen Bauland den 9ten Junii zu Crevelt bey Johann Rahr im schwartzen Pferd, an den meistbietenden zu verkaufen; solte auch jemand seyn, welcher an ged. Gertrud von Lumm und derselben Nachlassenschaft zu fordern hätte, der muß sich in Zeit von 6 Wochen sub pœna perpetui silentii bey den Erben in Crevelt melden.

Es sind die Erben der in Griethausen verstorbenen Wittiben Maas Hessel vorhabens auf den 28 May a. curr. einige Mobilien zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich alda einfinden, und seinen Nutzen schafen.

Der

Der Herr Canonicus Cormann des Archidiaconalen Capituli Divi Victoris in Xanten, qq. Executor Testamenti des daselbst verstorbenen hochwürdig- und hochwohlgebohrnen Herrn Mit-Canonici Florenty Ignatii Baron von Scheltinga seel., ist vorhabens, dessen im Sterbhause auf der Capitulaer Immunität vorhandene fürtrefliche allerhand Mobilien, als schönes Leinwand, Damast und andere gebildete Taffeltücher und Servietten, Bettwerck, Ledikanten, theils mit seiden Damast behangen, dem meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung zu verkaufen, und mit dem gemeinen Haußgerath als Kupfer und Zinn und dergleichen auf den 25 May, Vor- und Nachm. den Anfang zu machen; wobey alle Lusttragende ihren Vortheil suchen können.

Xanten den 15 May 1759.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Dem J. C. Tilmann zu Castrop, ist zufolge bey Gerichte producirten Contract, Joh. H. Callenberg, sein an dem so gen. Voskuhlen in Castrop belegenen Häußgen und Höfgen habendes Recht gegen gewisse Bedingungen, erblich übertragen, und hat zugleich um dessen Confirmation, vorhero aber alle und jede, so an ged. Häußgen und Höfgen etwa Forderung und Ansprache ex quocunque capite formiren könten, edictaliter citiren zu lassen, angestanden; wie nun solchem Suchen statt gegeben; so werden alle, so an obged., in Castrop in der so gen. Voskuhlen gelegenes Häußgen und Höfgen ex quocunque capite Recht und Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um ihre etwa habende Gerechtsahme innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten endlichen und peremtorischen Termin angesetzet werden, längstens aber in Termino den 5 Julii a. c., beym Alt-Castropschen Gerichte durch richtige documenta oder auf andere rechtliche Arth zu justificiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist, weiter niemand gehöret, sondern denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Castrop den 3 May 1759.

Dem publico wird hierdurch zur Nachricht bekant gemachet, daß der Herr Geheime Rath von Aussen seinen in der Bauerschaft Wintz Amts Blanckenstein gelegenen und in der Herrlichkeit Bruck sortirenden so genannten Straatmanns Hof an den Besitzer desselben Herrn H. Straatmann aus freyer Hand erblich verkaufet und überlassen habe, welche daran eine befügte Forderung zu haben vermeinen, müssen sich vorm 20sten Junii bey Ueberzehlung des Kaufschillings beym Gericht Brück sub pœna perpetui silentii, melden

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in dem Vermögen der Ehel. hiesigen Kaufmanns Henr. von Hüls und Dinn Erben, Concursus entstanden, und diese auf gütliche Behandlung mit ihren Creditoren angetragen; so werden alle diejenige, so an besagtes Vermögen Forderung und Ansprach haben mögten, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, das dritte zu Bochholtz angeschlagen, peremtorie citirt und abgeladen, daß sie à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 1 Augusti a. curr., vor hiesigem Landgericht sich gestellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, sich über die einzubringende Behandlungs-Vorschläge declariren, eventualiter aber ihre Forderung liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes außenbleiben, mit den erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Wesel im Landgericht den 9 May 1759.

J. v. Stockum, Siegfried, Beinom.

Anhang

Anhang

Num. XXII. Dienstag den 29. Maji 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Nachdem Vermöge judicati und darauf ergangener Executorialium ad instantiam H. Seiltgens, contra A. Seiltgens zu Utfort nahe bey Moers, Kirspiels Repelen, sollen einige arestirte und inventarisirte Effecten, an des gem. Arend Seiltgens Behausung den 14 Junii, des morgens um 9 Uhr verkauft werden; so wird solches denenjenigen, die Lust haben mögten etwas von solchen Effecten an sich zu kaufen, hiemit bekant gemacht.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam des Hn Notarii Raab die hieselbst zu Emmerich resp. in der Kaststrasse und aufm hohen Visserorth belegene, Eheleuten A. Kniest zugehörige Häuser, wovon ersteres mit dem Garten und der Scheune auf 337 Rthlr, das andere aber auf 155 Rthlr gewürdiget worden, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen. Welche nun dazu Lust haben, oder sonsten interessiret sind, können sich in Terminis den 14 Feb., 13 April und 13 Junii, allemahl Nachm. um 3 Uhr in der Stadtwaage zu Emmerich einfinden, und ihren Vortheil suchen.

In 2do Termino als den 13 April ist auf ersteres in der Kaststrasse mit dem Garten und Scheune gebotten 200 Rthlr.

Für das andere aufm hohen Visserorth 100 Rthlr.

Ad instantiam des Vormünders des unmündigen Hoppenreis Kindes, soll eines zu Haldern zur Nahrung wohl gelegenes, und mit einem schönen Garten versehenes Wohnhaus, unter Assistence des Sonsfeldschen Gerichts in 3 Terminen, nemlich den 25 May, 22 Junii und 20sten Julii, dem meistbietenden freywillig verkaufet, und in letzterm Termino der Zuschlag ertheilet werden. Auch werden zugleich alle diejenige, so an ged. Haus und Hof ꝛc ein dingliches Recht oder sonsten Ansprache zu haben vermeinen hiedurch peremtorie abgeladen, um à dato innerhalb 3 Monaten ihre prætensiones in præfixis terminis vorzubringen. Rees den 24 April 1759.

VI Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat T. Anton von dem Bruck sein elterliches Wohnhaus zu Unna, an Hn C. D. Krupp verkauft. Es werden dahero alle diejenige, so daran einen Anspruch zu haben vermeinen, citiret, um sich binnen 9 Wochen à dato, beym Landgericht in Unna zu melden, und ihre habende Forderungen zu justificiren oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des letzten Termins, so seyn wird der 27 Julii, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Miterben das so genannte von Steinsche zu ged. Frömern belegene Erbe, als: 1) die gantz baufällige Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halb Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen-Kamp und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im Zuschlage lieget und 12 Scheffelse Landes hält. (b) 3 Scheffelse Landes hinter diesem Kamp, zwischen Schultzen Oben und Lugs Lande gelegen, der krumme Acker genannt. (c) 4 Scheffelse aufm Wittenfelde, zwischen des Predigern und Fulbecke Land. (d) 2 Scheffelsede daselbsten zwischen Schultzen oben und dem Bauen-Lande gelegen, das Essen Müddese genannt, und (e) 3 Scheffelsede, davon eines aufm Mühlen-Wege zwischen des Predigern und Wirths Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigern und Wirths Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holtzes aufm Bohnenkampe, aus freyer Hand erb- und eigenthümlich anerkauft, auch gleich darauf seinem ältesten Sohne dem nunmehro adjungirten Hn Predigern zu Frömern, Joh. Died. Frans Ernst von Steinen hinwiederum abgetreten und erblich cediret hat, und der Herr Ankäuffer zu Sicherheit des geschehenen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession halber Edi-

ctales

Alles gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines allhie und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Erb und der solcherhalben geschehenen Cession eine rechtliche Anspruche, ex quocunque capite es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremtorie citiret und verabladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino de 28 Julij h. a. Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, tore documenta cum justificatoria in Originalibus produciren, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen und das vorbeschriebene Erbe auf den Nahmen des Hn Predigers J. D. Frans Ernst von Steinen eingetragen werden solle. Urkündl. des Gerichtl. Insiegels und mein des zeitl. Richters eigenhändigen Unterschrift. Rees den 18. May 1759.

(L.S.) Albert, Henrich, Schulz.

IV Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Es wird ein Laquai der schon bey Herrschaften gedienet hat, von sichern Leuten, und mit guten Attestatis versehen ist, und wo möglich was schreiben kan, zum Dienst verlanget, wenn dergleichen vorhanden, kan derselbe sich zu Hamm bey dem Königl. Post-Comtoir melden, und daselbst Anweisung zu einem guten Dienst erhalten. Sollte auch sonst ein guter Mensch sich finden, der auch noch nicht gedienet, sich aber sonst auf schreiben und dergleichen geleget hat, und gute Lust zum dienen bezeiget, kan sich auch daselbst melden.

Ein tüchtiger Blechschläger-Gesell, welcher seine Profession wohl verstehet, mit guten Attestatis versehen, kan sich in Cleve bey Salomon Welsing in der Haagischen Strasse wohnhaft, je eher, je lieber, angeben.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Dechand und Capitulares des Archidiaconal-Stifts Sti Victoris zu Xanten, thun kund und fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen, wie daß unser Mit-Canonicus Capitularis Herr Flor. Ignace, Baron von Schelkinga am 3 Dec. 1758 mit Hinterlassung einer gerichtl. Testamentarischer Disposition dies zeitliche gesegnet, der dabey bestellter Executor Testamentarius unser Mit-Canonicus Carl Jos Cormann aber Bedencken trägt, die dabey gemachte Legata abzuführen, ehe und bevor er sicher gestellet worden, daß sich nicht heut oder morgen einige Ansprüche auf diese Nachlassenschaft hervorthun werden, dahero per Memoriale die Vorladung aller deren, so etwa darauf einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen mögten, dienstgeziemend gebeten; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir alle und jede, so auf die Nachlassenschaft des abgelebten besagten Hn unseres Mit-Canonici Capitularis Florentz Ignace Baron von Schelkinga ex quocunque capite es seyn mögte, etwas zu fordern zu haben vermeinen mögten, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andern zu Elten, das dritte aber zu Utrecht angeschlagen, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 6 August a. c., morgens Glocke 10, coram D. D. Deputatis in domo Capitulari ewere Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere Art rechtlich zu verificiren vermöget, ad Protocollum anzeiget, und mit gesagtem Hn Executore euch vernehmen lasset, mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von der Nachlassenschaft abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Xanten in Capitulo den 22 May 1759.

De mandato D. de Sandt Sec. m. p.

VIII AVERTISSEMENT.

Da auf die publication des von dem seel. Hn Commissions-Rath Hüsemann beym Magistrat zu Unna niedergelegten Testaments instantiiret, mithin dazu Terminus auf den 14 Junii Nachm. um 2 Uhr in Curia daselbst präfiniret worden; so werden alle diejenige, welche dabey interessirt zu seyn vermeinen, dazu hiedurch abgeladen. Unna den 17 May 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.